

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 AY 1/09 B

L 11 AY 2/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 AY 27/06 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Cuxhaven,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung höherer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab 1. Februar 2006.
- 2 Der 1973 geborene Kläger reiste im Jahr 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 15. Januar 1996 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Während in dem Antrag als Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit "libanesisch" aufgenommen wurde, erklärte der Kläger bei seiner persönlichen Anhörung am 17. Januar 1996, dass er und seine Ehefrau Kurden und staatenlos seien. Seit rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrags ist der Kläger im Besitz einer Duldung. Seinen Antrag vom Januar 2006, ihm statt der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analog-Leistungen) zu bewilligen, lehnte der Beklagte ab. Klage und Berufung hiergegen hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade vom 29. November 2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 20. Januar 2009). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Hierunter sei ein zu missbilligendes, sozialwidriges Verhalten unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu verstehen, das nicht nur eine objektive, sondern auch eine subjektive Komponente (Vorsatz bezogen auf die die Aufenthaltsdauer beeinflussenden Handlungen mit dem Ziel der Beeinflussung der Aufenthaltsdauer) enthalte. Hierbei komme es auf die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik an. Ein einmaliges Verhalten von solchem Gewicht, das einen Leistungsausschluss rechtfertige, reiche hierfür aus. Dem Kläger sei der Vorwurf zu machen, dass er vorsätzlich und mit dem Ziel des Verbleibs bzw der nachhaltigen Verzögerung des Aufenthalts in der Bundesrepublik unterschiedliche Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit gemacht habe. Dies sei als ein erhebliches Fehlverhalten anzusehen, weil die Kenntnis der Staatsangehörigkeit wesentlich für die Rückführung eines ausreisepflichtigen Ausländers sei. Deshalb komme es nicht darauf an, ob der Kläger alle ihm möglichen und zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung eines Passes bzw des Passersatzes unternommen habe.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde trägt der Kläger vor, die Entscheidung des LSG weiche von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Juni 2008 (B 8/9b AY 1/07 R) ab. Rechtsmissbräuchlich im Sinne des AsylbLG handele danach ein Ausländer, der widersprüchliche Angaben über seine Identität gemacht habe, nur dann, wenn dies mit dem Vorsatz geschehen sei, über seine Identität zu täuschen mit dem Ziel, hierdurch seine Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik rechtswidrig zu verlängern. Ein bloß fahrlässiges Handeln reiche nicht aus. Die Voraussetzungen vorsätzlichen Handelns müssten daher vorliegen und nachgewiesen sein. Diesen Rechtssatz habe das LSG nicht beachtet, obwohl es ihn eingangs der Ent-



scheidungsgründe zitiert habe. Zwar behaupte das LSG, ihm (dem Kläger) sei der Vorwurf zu machen, dass er vorsätzlich und mit dem Ziel des Verbleibs unterschiedliche Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit gemacht habe; diese Behauptung ersetze jedoch weder Prüfung noch Beweis. Vielmehr hätte im Anschluss an diese Behauptung ausgeführt werden müssen, aus welchen Tatsachen sich die Überzeugung des LSG ergebe, er habe vorsätzlich mit Täuschungsabsicht gehandelt. Hierzu enthalte die Begründung der angefochtenen Entscheidung keinerlei Ausführungen. Die Feststellung, er habe nicht ausreichend bei der Beschaffung von Passersatzpapieren bzw einer Staatenlosigkeitsbescheinigung mitgewirkt, trage die Ablehnung der Klage ebenfalls nicht. Zudem habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung. Sofern man mit dem LSG annehmen wollte, die vorgenommene Würdigung des Sachverhalts - widersprüchliche Angaben zur Identität in der Ausländer- bzw Asylakte indizierten das vom BSG geforderte Vorliegen eines vorsätzlichen Handelns im Sinne einer Verschleierung der Identität - wäre dies eine Auslegung, die sich nicht zwingend aus der zitierten Rechtsprechung des BSG ergebe. Diese Rechtsfrage - soweit sie nicht schon im verneinenden Sinne durch die Rechtsprechung geklärt sei - sei noch klärungsbedürftig.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Eine Divergenz liegt dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch ggf unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91). Dies muss vom Kläger im Einzelnen dargelegt werden.
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. So ist bereits kein abstrakter Rechtssatz formuliert, der die Entscheidung des LSG trägt. Der Beschwerdeführer wendet sich vielmehr gegen die konkrete Subsumtion des zu Grunde liegenden Sachverhaltes unter die Tat-



bestandsmerkmale des § 2 AsylbLG. Er gibt selbst an, dass das LSG dem Kläger den Vorwurf mache, dass er vorsätzlich und mit dem Ziel des Verbleibs unterschiedliche Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit gemacht habe, und rügt in diesem Zusammenhang nur die aus seiner Sicht unzureichenden Feststellungen des LSG sowie dessen Beweiswürdigung bzw mangelhafte Urteilsbegründung. Dies gilt auch für seine Behauptung, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die von ihm vorgenommene Würdigung des Sachverhalts das vom BSG geforderte Vorliegen eines vorsätzlichen Handelns im Sinne einer Verschleierung der Identität des Betroffenen indiziere.

- 7 Mit der Auffassung, die Entscheidung des LSG erweise sich auch deshalb als fehlerhaft, weil die Feststellung, der Kläger habe nicht ausreichend bei der Beschaffung von Passersatzpapieren bzw einer Staatenlosigkeitsbescheinigung mitgewirkt, nicht die Ablehnung der Klage rechtfertige, erhebt der Kläger inhaltlich keine Divergenzrüge. Weder wird ein Rechtssatz des BSG genannt, noch ein Rechtssatz des LSG, der von dem Rechtssatz des BSG abweichen soll. Der Kläger wendet sich insoweit vielmehr nur gegen die Richtigkeit des Urteils, die nicht Gegenstand der Divergenzrüge ist. Zudem gibt er selbst an, dass das LSG in seiner Urteilsbegründung ausgeführt habe, es sei nicht entscheidungserheblich, ob er alle ihm möglichen und zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes unternommen habe.
- 8 Der Vortrag des Klägers genügt auch nicht den Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Insoweit hat der Kläger jedoch in der Sache nur - unzulässigerweise (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) - eine angeblich fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) gerügt.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

